

Institutionelles Schutzkonzept (ISK)

der Pfarrei

St. Christophorus-Stolzenau



Inhalt

	Seite
1. Präambel	3
2. Arbeitskreis Prävention	4
3. Risikoanalyse	4
4. Handlungsrichtlinien	5 - 6
5. Verhaltenskodex für die Pfarrgemeinde	6 - 7
6. Leitlinien für die konkrete Umsetzung	8 - 9
Anlage 01: Zuständigkeit Vorlagepflicht	10 - 11
Anlage 02: Handlungsschema „Was tun bei einem Verdachts- oder Beschwerdefall?“	12
Anlage 03: Ansprechpersonen / Präventionsteam	13 - 14
Anlage 04: Formular Verhaltenskodex	15
Anlage 05: Formular Selbstauskunftserklärung	16 - 17

Impressum

Herausgeber: Röm.-kath. Pfarrgemeinde St. Christophorus-Stolzenau

Redaktion: Arbeitskreis Prävention St. Christophorus-Stolzenau, Annette Geers

Stand: März 2022

Das Institutionelle Schutzkonzept (ISK) der Pfarrgemeinde St. Christophorus-Stolzenau

1. Präambel

Die Pfarrgemeinde St. Christophorus-Stolzenau ist eine Flächengemeinde im Landkreis Nienburg. Sie reicht von Diepenau im Südosten bis nach Wietzen im Norden (ca. 75 km). Die Diasporasituation prägt das Leben der Pfarrei mit ihren ca. 2.300 Gemeindemitgliedern. Einrichtungen wie ein Kindergarten oder Altenheim sind nicht vorhanden. Die vier Kirchorte sind in Stolzenau (Sitz des Pfarrers), Liebenau, Steyerberg und Uchte. Wir möchten den Menschen Heimat und Gemeinschaft sein. Aufgrund großer Distanzen wollen wir einer Anonymisierung entgegenwirken und Treffpunkte für Glauben, Leben und Beziehungen bieten. Anspruch der Pfarrei St. Christophorus ist es, dass diese Treffpunkte geschützte Orte sind, die den Menschen ein sicheres und geborgenes Umfeld bieten.

Das ISK bezieht sich ausnahmslos auf alle unsere gemeindlichen Aktivitäten an unseren vier Kirchstandorten. Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren und dadurch Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor jeglicher Form von sexualisierter Gewalt und geistlichen Missbrauch zu schützen.

Unsere Haltung ist gekennzeichnet von christlicher Nächstenliebe. Diese hat das Wohl aller anvertrauten Personen im Blick. Empathie und Transparenz (im Miteinander) sind Leitlinien für unser gutes soziales Miteinander.

Das hier vorliegende ISK basiert auf gesetzlichen Vorschriften, z.B. dem Sozialgesetzbuch VIII und dem Bundeszentralregistergesetz, sowie den Ergebnissen der erstellten Risikoanalyse. Berücksichtigt werden weiterhin die aktuellen Regelungen und Vorgaben zur Prävention von sexualisierter Gewalt und spirituellem Missbrauch des Bistums Osnabrück sowie die Besonderheiten unserer Pfarrgemeinde St. Christophorus und unsere Umsetzungsregelungen. Das ISK ist Grundlage für eine inhaltliche Auseinandersetzung, gibt Handlungssicherheit im Umgang mit den uns anvertrauten schutz- oder hilfebedürftigen Personen und wird in einem dauerhaften Prozess regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

2. Arbeitskreis Prävention

Im Jahr 2022 bildete sich der Arbeitskreis Prävention. Ihr gehören ein Mitglied des Pfarrgemeinderates an, sowie zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes. Als hauptamtliche Person kam die Gemeindeferentin hinzu. Aufgabe ist es, den Prozess zur Implementierung des ISK anzustoßen und auch zu begleiten.

3. Risikoanalyse

Am Anfang dieser Konzepterstellung steht die Risikoanalyse. Mit Hilfe eines Fragebogens erfolgte eine Bestandsaufnahme der Strukturen, Orte, Regeln, Organisationskultur sowie der Haltung der Mitarbeiter*innen. Mit der Darstellung von bereits vorhandenen Schutzinstrumenten sowie der Beleuchtung von Gefährdungspotentialen konnten Risiken identifiziert werden.

Die Ergebnisse der Risikoanalyse wurden vom AK Prävention im Pfarrgemeinderat (PGR) und Kirchenvorstand (KV) mit Vorschlägen zur Optimierung bzw. zur Ausschaltung von Risiken vorgestellt. Die Beschlussfassung zur Umsetzung obliegt den Gremien.

Auch in Zukunft soll eine Risikoanalyse erfolgen, um die Wirksamkeit des ISK zu gewährleisten.

4. Handlungsrichtlinien

1. Das ISK wird in Einstellungsgesprächen von Mitarbeiter*innen sowie im Rahmen von Klärungsgesprächen mit ehrenamtlich Tätigen vorgestellt und im angemessenen Umfang thematisiert.

2. Wir tragen Verantwortung dafür, dass nur Mitarbeiter*innen, sowie ehrenamtlich Tätige in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen tätig werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. Daher lassen wir uns jeweils entsprechend den gesetzlichen Regelungen ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen sowie einmalig eine Selbstauskunftserklärung und die Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex (Anlage 04) unterzeichnen. Die Zuständigkeiten für die Vorlagepflichten befinden sich in Anlage 01.

3. Dieser Verhaltenskodex des Bistums ist Grundlage für unser Handeln und kann auf einzelne Angebote hin konkreter gefasst werden. Diese Ergänzungen werden dann nach Beschluss durch Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand ebenfalls als Anlagen Bestandteil des Schutzkonzeptes.

4. Für die Vorgehensweise im Verdachts- bzw. Beschwerdefall bzgl. sexuellem oder spirituellem Missbrauchs stehen in unserer Pfarrgemeinde zur Zeit Gemeindereferentin Annette Geers sowie die Mitglieder des Arbeitskreises Prävention als Ansprechpersonen zur Verfügung. Sie haben Kenntnisse über die Verfahrenswege und die internen und externen Beratungsstellen (Anlage 03).

Für Fragen zum Thema Prävention sind sie Ansprechpartner*innen.

Die Gesamtkoordinatorin Annette Geers ist außerdem Kontaktperson vor Ort für die Präventionsbeauftragten des Bistums Osnabrück.

5. In unserer Pfarrgemeinde soll die Nachhaltigkeit und Prüfbarkeit des ISK durch Klarheit in den Kommunikationswegen, der angemessenen Veröffentlichung sowie durch die turnusmäßige Überprüfung in Bezug auf die Praxis und regelmäßige Thematisierung in den Arbeitsalltag (Gremiensitzungen, Gründung neuer Gruppen, Aktionen...) gewährleistet werden. Das ISK wird alle zwei Jahre bzw. aus aktuellem Anlass unter Federführung des AK Prävention überprüft. Notwendige Anpassungen müssen durch PGR und KV beschlossen werden.

6. Für die Zukunft wird es eine wichtige Aufgabe sein, das ISK im Gemeindeleben zu verinnerlichen. Dazu werden den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen Fortbildungen (z. B. auf Dekanatsebene) ermöglicht. Neben den rechtlich vorgeschriebenen Inhalten (vgl. Rahmenordnung (RO)-Prävention gegen

sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Pkt. 3.6) wird der Bedarf der Qualifizierungsangebote nach Art und Intensität des Einsatzes eingeschätzt. Zusätzlich wird von der Koordinationsstelle Prävention des Bistums (Beginn geplant zum 2. Quartal 2022) ein „E-Learning Modul Prävention“ zur Verfügung gestellt, über das die Schulungsverpflichtungen ebenfalls absolviert werden können.

7. Das neu aufgestellte Institutionelle Schutzkonzept wird in geeigneter Form veröffentlicht. Dies erfolgt in Hinweisen im Rahmen von Gottesdiensten sowie im Pfarrbrief. Das ISK ist als Broschüre im Pfarrbüro erhältlich und auf der Homepage in der aktuellen Version einsehbar.

5. Verhaltenskodex für die Pfarrei St. Christophorus-Stolzenau

Neben den formalen Rahmenbedingungen bildet die Auseinandersetzung aller Beteiligten zum Thema „Prävention von sexualisierter und spiritueller Gewalt“ den Schwerpunkt unserer präventiven Arbeit. Ziel ist neben Aufklärung und Wissensvermittlung die Sensibilisierung für das Thema. Um dieses umzusetzen richten wir uns nach dem Verhaltenskodex der RO-Prävention im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz als Mindestvorgabe in allen Arbeitsbereichen der Pfarrei.

Für die Themenkomplexe: Interaktion, Kommunikation, Veranstaltungen, Ausflüge, Freizeiten und Gestaltung pädagogischer Programme, sowie Verwendung von Arbeitsmaterialien existieren in der RO-Prävention Leitlinien, die Hilfestellung für unsere Praxis sein sollen.

Die Regeln sind ebenso richtungsweisend für externe Personen oder Firmen, denen unsere Räume zu ihrer Nutzung überlassen werden.

Die Änderungen in den ersten 7 Punkten geben die aktualisierte Fassung des Verhaltenskodex wieder

Verhaltenskodex (gemäß RO-Prävention der Deutschen Bischofskonferenz)

Ich engagiere mich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang mit den mir anvertrauten Personen. Daher richte ich meine Arbeit im Sinne einer Selbstverpflichtung an den nachfolgenden Punkten aus:

- Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit ist von Wertschätzung, insbesondere auch gegenüber den mir anvertrauten Personen, geprägt.
 - Ich schütze nach Kräften die mir anvertrauten Personen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
 - Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen anderer, insbesondere deren Intimsphäre, respektiere ich.
 - Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, der jeweiligen Situation entsprechen angemessen Stellung.
 - Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Mein Handeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
 - Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit mir anvertrauten Personen, insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, arbeits-, disziplinar- und strafrechtliche Folgen haben kann.
 - Ich weiß, wo ich mich im Fall der Kenntnisnahme einer Grenzverletzung beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und nehme sie in Anspruch.
- ⇒ In unserer Pfarrgemeinde existiert ein Handlungsschema als Orientierungshilfe (Anlage 02), in dem die wichtigsten Aspekte für das Verhalten in einem Verdacht- oder Beschwerdefall definiert sind. Darunter ist als Erstes zu benennen:
- Ich höre in Ruhe der/dem Betroffenen oder der Person, die mir von einer Vermutung berichtet oder einen konkreten Verdacht äußert, aufmerksam zu und glaube dem Gehörten.
 - Ich stehe auf der Seite der/des Betroffenen, wobei mir bewusst ist, dass sie/er durch das Erlebte schwer traumatisiert sein kann. Gemeinsam entscheiden wir über das weitere Vorgehen.

6. Leitlinien für die konkrete Umsetzung

Interaktion, Kommunikation

Einzelgespräche zwischen Betreuungs-/Bezugspersonen und anvertrauten Personen müssen in dafür geeigneten Räumlichkeiten stattfinden.

Bei körperlichen Kontakten/Berührungen jeglicher Art ist stete Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten. Kontakte müssen altersgerecht und angemessen sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweils anvertraute Person voraus. Der Wille der anvertrauten Person ist ausnahmslos zu respektieren.

Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl von Wertschätzung untereinander geprägt zu sein.

Veranstaltungen, Ausflüge, Freizeiten

Die Verhaltensregeln werden allen Kindern und Jugendlichen, die an einer Fahrt oder regelmäßig an einem Angebot teilnehmen, und deren Erziehungsberechtigten in altersgerechter Form bekannt gemacht.

Anvertraute Personen sind insbesondere auch bei mehrtägigen Veranstaltungen von einer ausreichenden Anzahl von Betreuungs-/Bezugspersonen beiderlei Geschlechts zu begleiten.

Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen sind anvertrauten Personen und Betreuungs-/Bezugspersonen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Maßnahme zu kommunizieren.

Sanitär- und vergleichbare Räumlichkeiten sind nicht von anvertrauten Personen und Betreuungs-/Bezugspersonen gemeinsam und/oder zeitgleich zu nutzen. Insbesondere ein gemeinsames Duschen von anvertrauten Personen und Betreuungs-/Bezugspersonen ist zu unterbinden.

Es wird respektiert, wenn jemand nicht fotografiert werden möchte. Bei Foto- und Videoaufnahmen gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen und das Recht am Bild. Bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten zwingend erforderlich.

Jugendschutz- und Betäubungsmittelgesetz werden eingehalten. Mitglieder der Leitungsteams bei Angeboten für Kinder und Jugendliche konsumieren Tabak und Alkohol nicht in deren Gegenwart. Es wird empfohlen, während der Angebote ganz auf den Konsum von Alkohol zu verzichten.

Gestaltung pädagogischer Programme, Verwendung von Arbeitsmaterialien

Bei der Gestaltung pädagogischer Programme und der Durchführung einzelner Aktionen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder freiheitsentziehender Maßnahmen zu unterlassen, auch ungeachtet vermeintlicher Einwilligungen anvertrauter Personen. Die Durchführung von bzw. die Aufforderung zu sogenannten Mutproben ist unzulässig.

Die Auswahl und der Einsatz insbesondere von Filmen, Computersoftware, Spielen und sonstigen Arbeitsmaterialien haben altersadäquat zu erfolgen.

Die Nutzung von Medien (Handy, Kamera, Internet, Foren) ist ausschließlich in den Grenzen der gesetzlichen Regelungen zulässig. Jede Form von Diskriminierung ist unzulässig.

7. Unterschriften

Die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung sowie eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit (vgl. RO-Prävention der Deutschen Bischofskonferenz, Pkt.3.2).

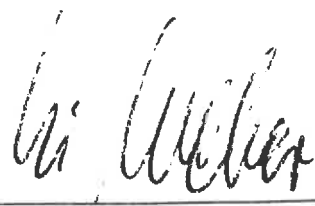
Stolzenau, den



Leitender Pfarrer



1. Vorsitzende/r Pfarrgemeinderat



2. Stellv. Vorsitzende/r Kirchenvorstand

Anlagen

Anlage 01: Zuständigkeit Vorlagepflichten

Anlage 02: Handlungsschema: Was tun bei einem Verdacht- oder Beschwerdefall?

Anlage 03: Ansprechpersonen / AK Prävention

Anlage 04: Formular Verhaltenskodex

Anlage 05: Formular Selbstauskunftserklärung

Zuständigkeit Vorlagepflichten

Erweiterte Führungszeugnisse (FÜZ) und Selbstauskunftserklärung (SAE) (Pkt. 3.1.1 und 3.1.2, RO-Prävention der Deutschen Bischofskonferenz)

Kirchliche Rechtsträger haben sich bei der Einstellung neuer Mitarbeiter*innen ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis (FÜZ) vorlegen zu lassen. Nachfolgend muss dieses in regelmäßigem Abstand von längstens fünf Jahren erneut vorgelegt werden.

Im Folgenden sind die Zuständigkeiten zur Vorlagepflicht eines erweiterten FÜZ und einer SAE für die Pfarrei St. Christophorus aufgeführt. Sollte die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht oder nicht rechtzeitig möglich sein, muss eine schriftliche Erklärung in Form der Selbstauskunftserklärung (SAE) abgegeben werden.

Anlage 01

Personen	Zuständig für FÜZ und SAE
Hauptamtliche im Pastoralteam	- Bischöfliches Personalreferat - Justiziar des Bistums
<ul style="list-style-type: none"> • Pfarrsekretär*innen • Küster/in • Organist/in • Reinigungskräfte • Reguläre Fahrdienste • Ggf. Praktikanten (nach Art, Dauer, Intensität des Einsatzes zu entscheiden) 	Pastorale Koordination: Gemeindereferentin Annette Geers
<p>Ehrenamtliche: je nach Aufgabe und Einsatz des Kontaktes mit anvertrauten schutz- und hilfebedürftigen Personen ist zu prüfen, ob eine SAE vorzulegen und zu dokumentieren ist.</p> <p>Ehrenamtliche Gruppenleiter ab 18 Jahren: erweitertes FÜZ und SAE</p> <p>Ehrenamtliche Gruppenleiter unter 18 Jahren: SAE</p> <p>Weitere Ehrenamtliche je nach Aufgabe und Einsatz.</p>	<p>Zuständige/r Hauptamtliche/r für Jugendarbeit: z.Zt. N.N.</p> <p>Zuständige/r Hauptamtliche/r für Ehrenamtliche im sozialen Bereich: z.Zt. Gemeindereferentin Annette Geers</p>

Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex

(RO-Prävention der Deutschen Bischofskonferenz, Pkt. 3.2)

Der Verhaltenskodex ist von allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst durch Unterzeichnung anzuerkennen.

Die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Personen	Zuständig für die Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex
Hauptamtliche im Pastoralteam	Gemeindeleitung: Pfarrer Konjer
<ul style="list-style-type: none">• Pfarrsekretär*innen• Küster• Reinigungskräfte• Pfleger/in Außenanlagen• Organist/in• reguläre Fahrdienste• Ggf. Praktikanten (nach Art, Dauer, Intensität des Einsatzes zu entscheiden)	Pastorale Koordination: Annette Geers
Ehrenamtliche	Zuständige Hauptamtliche
Gruppenleiter und Firmkatechet*innen	Zuständige/r Hauptamtliche/r für Jugendarbeit: z.Zt. N.N.
Erstkommunion	Zuständige Hauptamtliche: z.Zt. Annette Geers
Ehrenamtliche im sozialen Bereich	Zuständige Hauptamtliche: z.Zt. Annette Geers
Weitere Ehrenamtliche mit Verantwortung für Kinder und Jugendlichen, sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene.	Alle Hauptamtlichen achten im Sinne des ISK darauf und fordern entsprechende Verpflichtungserklärungen zum Verhaltenskodex ein.

Alle Dokumente werden entsprechend den Kirchlichen Datenschutzbestimmungen und den einschlägigen diözesanen Regelungen aufbewahrt.

Anlage 02

Handlungsschema „Was tun in einem Verdachts- oder Beschwerdefall?“

Besonnen handeln und Ruhe bewahren!

Keine überstürzten Aktionen!

In Ruhe zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen.
Die eigene Wahrnehmung ernst nehmen. Das Verhalten des potentiell betroffenen Menschen beobachten.

Keinerlei Kontaktaufnahme zum/zur vermutlichen Täter/Täterin.

Das Gespräch vertraulich behandeln; persönliche Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen; gemeinsame Absprachen zum weiteren Vorgehen treffen.

Nichts auf eigene Faust unternehmen. Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang.

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Unter Wahrung strikter Verschwiegenheit sich selber Hilfe holen.

Kontakt aufnehmen zu internen und/oder externen Ansprechpersonen:

Siehe Seite 13 und 14 in dieser Broschüre

Alle weiteren Schritte werden in Absprache mit allen Beteiligten und den jeweils zuständigen Ansprechpersonen abgesprochen!

Anlage 03

Ansprechpersonen / Präventionsteam

Ansprechpartner*innen innerhalb der Pfarrei:

Hauptamtliche Gesamtkoordination:

Annette Geers

Feldstraße 29

32423 Minden Tel.: 0173/3132722

AK Prävention:

Birgitta Asche, Loccumer Straße 35, 31633 Leese, Tel.: 0 57 61 / 90 86 56

Dr. Michael Weber, Landrat-von-Reck-Str. 2, 31592 Stolzenau, Tel.: 0 57 61 / 22 41

Harald Calsow, Beethovenstr.35a, 31618 Liebenau, Tel.: 0 50 23 / 6 04

Externe Ansprechpartner*innen und Fachberatungsstellen

Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bistum Osnabrück:

Christian Scholüke

Tel.: 05 41 / 318-381

E-Mail: c.scholueke@bistum-os.de

Empfohlene Internetseiten:

www.praevention-kirche.de

www.kein-raum-fuer-missbrauch.de

www.hilfeportal-missbrauch

www.gegenGewalt-anFrauen-inKirche.de

www.gottes-suche.de

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 08 00 / 2 25 55 30
(anonym und kostenlos)

Unabhängige Ansprechpersonen für Betroffene sexueller Gewalt im Bistum Osnabrück

Diplom-Psychologe Olaf Düring
Leiter der Familienberatungsstelle der Arbeiterwohlfahrt für die Region Osnabrück
Tel.: 08 00 / 5 01 56 84
E-Mail: duering@awo-os.de

Kerstin Hülbrock
Diplom-Sozialpädagogin bei der Familienberatungsstelle der Arbeiterwohlfahrt für die Region Osnabrück
Tel.: 08 00 / 5 01 56 85
E-Mail: huelbrock@awo-os.de

Antonius Fahnmann, (Landgerichtspräsident a.D.)
Tel.: 08 00 / 7 35 41 20
E-Mail: fahnmann@intervention-os.de

Unabhängige Ansprechpersonen für Betroffene spiritueller Gewalt im Bistum Osnabrück

Dr. theol. Julie Kirchberg
Tel: 08 00 / 7 35 41 27
E-Mail: kirchberg@intervention-os.de

Dipl. Theol. Ludger Pietruschka
Tel.: 08 00 / 7 35 41 28
E-Mail: pietruschka@intervention-os.de

Ingrid Großmann
Ev. Pastorin, Coach, Supervisorin, Mediatorin, Weiterbildnerin
Tel.: 08 00 / 5 89 48 15
E-Mail: info@grossmann-coaching.de

Rechtsabteilung Bischöfliches Generalvikariat

Justitiar Ludger Wiemker
Tel.: 05 41 / 318-130
E-Mail: l.wiemker@bistum-os.de

Brigitte Kämper
Tel.: 05 41 / 318-133
E-Mail: b.kaemper@bistum-os.de

Anlage 04

Name, Vorname, Geburtsdatum

Beschäftigungs- oder Auftragsverhältnis, Rechtsträger

VERHALTENSKODEX

Ich engagiere mich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang mit den mir anvertrauten Personen. Daher richte ich meine Arbeit im Sinne einer Selbstverpflichtung an den nachfolgenden Punkten aus:

1. Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit ist von Wertschätzung, insbesondere auch gegenüber den mir anvertrauten Personen, geprägt.
2. Ich schütze nach Kräften die mir anvertrauten Personen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen anderer, insbesondere deren Intimsphäre, respektiere ich.
4. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, der jeweiligen Situation entsprechend angemessen Stellung.
5. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Mein Handeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
6. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit mir anvertrauten Personen, insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, arbeits-, disziplinar- und strafrechtliche Folgen haben kann.
7. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und nehme sie in Anspruch.

Ort, Datum

Unterschrift Vorlagepflichtiger

Anlage 05

Selbstauskunftserklärung

Name, Vorname, Geburtsdatum des Vorlagepflichtigen

Name und Anschrift des Einrichtungs-/Maßnahme-/Veranstaltungsträgers

Status der/des Vorlagepflichtigen (bitte ankreuzen)

- Mitarbeiter oder vergleichbar Tätige/r
 ehrenamtlich Tätige/r

Selbstauskunftserklärung

Ich erkläre, dass

- ich nicht wegen einer der in § 72 a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) genannten Sexualstraftaten verurteilt bin,
- im Hinblick auf die in § 72a SGB VIII genannten Sexualstraftaten kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist,
- ich im Falle der Einleitung eines solchen Verfahrens dem o. g. Rechtsträger unverzüglich Mitteilung machen werde.

Ort, Datum, Unterschrift

Listung der Sexualstraftaten

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 StGB Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 StGB Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 StGB Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 StGB Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d StGB Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien oder Teledienste
- § 184e StGB Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f StGB Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g StGB Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i StGB Sexuelle Belästigung
- § 184j StGB Straftaten aus Gruppen
- § 184k StGB Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l StGB Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a III StGB Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 StGB Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung
- § 233 StGB Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB Förderung des Menschenhandels
- § 234 StGB Menschenraub
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

Raum für Notizen:

**Hinsehen
und schützen**



präventi  n
im bistum osnabrück

